



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

S 15 SB 8/18

Verkündet am: 31. Juli 2018

, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

vertreten durch

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend
und Familie,
Domhof 1, 31134 Hildesheim

– Beklagter –

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom
31. Juli 2018 durch die Richterin sowie die ehrenamtliche Richterin und den eh-
renamtlichen Richter für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 14.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2017 wird abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Kosten für die Erteilung eines Beiblattes mit Wertmarke in Höhe von 80,- € zu erstatten.
2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erstattung der Kosten für eine Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr für die Zeit November 2017 bis einschließlich Oktober 2018.

Bei dem 1940 geborenen Kläger ist seit 1980 ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 mit dem Merkzeichen „G“ festgestellt.

Der Kläger lebt in einem Heim für Pflegebedürftige bzw. psychisch Kranke (Privat-Nerven-Klinik Dr. med. K. Fontheim GmbH & Co. KG). Er bezog ab August 2013 eine Altersrente, deren Höhe 1381,38 € monatlich betrug sowie eine Rente aus einer privaten Rentenversicherung in Höhe von 231,39 € pro Monat. Der Landkreis Goslar gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 16.11.2017 ab dem 01.10.2017 zur Deckung der Heimkosten (Pflegestufe 1) unter Anrechnung seines Einkommens Hilfe zur Pflege gem. § 61 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. § 19 Abs. 3 und Abs. 5 SGB XII.

Die gesetzliche Betreuerin des Klägers beantragte mit Schreiben vom 09.10.2017, wie bereits in den Vorjahren, die Ausstellung einer kostenlosen Wertmarke für den Kläger.

Diesen Antrag des Klägers lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 14.11.2017 ab.

Mit Bescheid vom 17.11.2017 bewilligte der Landkreis Goslar als zuständiger Sozialhilfeträger dem Kläger ein Darlehen in Höhe von 80,00 € für die Anschaffung der Wertmarke. Diesen Betrag überwies der Kläger am 21.11.2017 an den Beklagten.

Gegen den Bescheid vom 14.11.2017 legte der Kläger am 27.11.2017 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2017 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung der Ablehnung führte der Beklagte im Wesentlichen an, dass der Kläger keinen Anspruch auf eine kostenlose Wertmarke zur Beförderung im öffentlichen Personenverkehr habe. Er erfülle nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kostenpflicht. Aus dem vorliegenden Berechnungsbogen aus Oktober 2017 ergebe sich, dass der Kläger keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel oder 4. Kapitel des Zwölften Buches SGB habe. Er beziehe weder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt noch laufende Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Kläger erhalte Hilfe zur Pflege gem. § 61 SGB XII, was keinen Anspruch auf die Ausstellung einer

unentgeltlichen Wertmarke begründe. Ein Beiblatt mit unentgeltlicher Wertmarke könne nicht ausgestellt werden.

Der Kläger hat am 08.01.2018 Klage erhoben, mit der er die Erstattung des von ihm gezahlten Betrags von 80,00 € verlangt.

Der Kläger trägt zur Klagebegründung im Wesentlichen vor, dass er einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die erworbene Wertmarke habe, da ihm ein Beiblatt mit unentgeltlicher Wertmarke für die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs zustehe. Ausweislich des Bescheides des Landkreises Goslar vom 16.11.2017 erhalte er einen Grundbarbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII in Höhe von 110,43 € pro Monat. Demnach beziehe er Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Zudem ergebe sich aus dem Berechnungsbogen des LK Goslar vom 16.11.2017 nicht, ob ihm ein Anspruch nach dem Dritten Kapitel SGB XII zustehe, vielmehr werde dort nur die Berechnung der zustehenden Sozialleistungen in der Gesamtheit ausgewiesen. Bei richtiger Berechnung, nämlich bei Einkommensanrechnung ausgehend von dem Verhältnis der jeweiligen Bedarfe zum Gesamtbedarf, ergäben sich nach dem SGB XII anteilige Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und auf Hilfe zur Pflege. Bereits das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen habe mit Urteil vom 19.12.2016 zum Aktenzeichen L 10 SB 54/15 entschieden, dass er einen Anspruch auf die unentgeltliche Wertmarke habe, da er faktisch Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beziehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die Kosten für die Erteilung eines Beiblattes mit Wertmarke in Höhe von 80,- € zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. die Berufung zuzulassen.

Er verteidigt die angefochtenen Bescheide und verweist im Wesentlichen auf deren Gründe. Das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 19.12.2016 sei falsch und stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG. Die Konsequenz wäre, dass der Personenkreis mit dem Anspruch auf eine kostenfreie Wertmarke gegen den Willen des Gesetzgebers erweitert werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Schwerbehindertenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 14.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die kostenfreie Gewährung der Wertmarke.

Gemäß § 145 Abs. 1 S 10 Nr. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist die Wertmarke ohne Eigenbeteiligung auszugeben, wenn der schwerbehinderte Mensch u.a. für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII erhält. Diese Voraussetzungen lagen in dem streitigen Zeitraum in der Person des Klägers vor. Nach dem Bescheid vom 16.11.2017 sind dem Kläger ausdrücklich Leistungen als Hilfe zur Pflege gemäß § 61 SGB XII, also nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, bewilligt worden. In diesem Bescheid ist aber zugleich klargestellt worden, dass ein Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII berücksichtigt worden ist und dass dem Grunde nach auch die Kosten für notwendige Bekleidung nach der genannten Vorschrift auf Antrag übernommen werden würden. Bei beiden Leistungen handele es sich um solche nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Zudem ist auf die Vorschrift des § 19 Abs. 1 SGB XII Bezug genommen worden, die die Voraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beschreiben.

Dies kann hier aber auch dahinstehen, da nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteile vom 06.10.2011 - B 9 SB 6/10 R - SozR 4-3250 § 145 Nr 3 sowie B 9 SB 7/10 R - SozR 4-3250 § 145 Nr 2) die Voraussetzungen für die Ausgabe einer kostenlosen Wertmarke nicht nur bei den Personen erfüllt sind, die tatsächlich Leistungen für den laufenden Lebensunterhalt in unmittelbarer Anwendung des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII beziehen, sondern auch bei solchen Personen, die diese Leistungen nur in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften erhalten, aber materiell-rechtlich weitgehend Sozialhilfeempfängern gleichgestellt sind. Dementsprechend hat der Kläger Leistungen von dem Landkreis Goslar in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII bezogen. Auch bei einer Person, die - wie der Kläger - in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, beinhaltet die Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII allein die durch die pflegerischen Leistungen bedingten Kosten. Dies wird aus § 61 Abs 2 S 1 und 2 SGB XII deutlich, der wegen des Inhalts der Leistungen auf § 28 Abs 1 Nr 1, 5 bis 8 SGB XI verweist.

Dass dem Kläger somit gleichwohl Sozialhilfe gewährt worden ist, folgt allein aus einer Anwendung der Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII. Ein Anspruch des Klägers auf die Berücksichtigung des Regelsatzes für den allgemeinen Lebensunterhalt ohne Unterkunft und Heizung folgt allein aus § 42 Nr. 1 i.V.m § 27a SGB XII. Auch die Berücksichtigung des Bedarfs für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. des darüberhinausgehenden Barbetrages folgt aus § 42 Nr 2 i.V.m § 32 und § 27b Abs. 2 SGB XII. Bei all den genannten Vorschriften handelt es sich um solche des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII.

Dass der Kläger darüber hinaus als Bezieher von Hilfe zur Pflege materiell-rechtlich weitgehend Sozialhilfeempfängern gleichgestellt ist, folgt auch daraus, dass der rein rechnerische Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bei gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege nicht seinen selbstständigen Charakter verliert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nicht kraft Gesetzes statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes unter 750,00 € liegt und die Berufung keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG. Wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat die Kammer aber gem. § 144 Abs. 2 Nr.1 SGG die Berufung zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

